

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Die Unabhängigkeit der Polizei und das Sponsoring von Sächsischen Polizei-Führungskräften durch das Privatunternehmen „Signal Iduna“ (5)

Bezug: Veranstaltung „Zeitmanagement und Rister-Rente“, SIGNAL IDUNA Akademie Soltau, Winsener Straße 111, 29614 Soltau vom 25.4.02 – 27.4.02

1. Wie und wo sind die 50 Euro je Teilnehmer verbucht worden?
2. Ist es zutreffend, dass alle Teilnehmer für die Fahrt 2 Tage dienstfrei erhalten haben und mit welcher rechtlichen Begründung?
3. Wodurch sieht die Staatsregierung die Unabhängigkeit der Polizei, Personen und Firmen gegenüber, gewährleistet, wenn die Kosten einer solchen Fahrt oder auch nur Teile davon, von einer privaten Firma, in diesem Falle einer Versicherungsgesellschaft, gesponsert werden?
4. Welches ist die Gegenleistung, die der Sponsor „Iduna“ von den Teilnehmern oder durch die Sächsische Polizei oder den Polizeipräsidenten Pilz oder die Staatsregierung, erhalten hat oder noch erhalten soll?
5. Beabsichtigt die Sächsische Staatsregierung auch weiterhin die Sächsische Polizei, deren Unabhängigkeit Voraussetzung im Kampf gegen Kriminalität und Verbrechen bis hin zur Korruptionsbekämpfung ist, durch private Firmen sponsern zu lassen und/oder was hat sie unternommen, dass die Annahme eines solchen Sponsorings durch die Sächsische Polizei und Ihre Führung disziplinarrechtlich geahndet wird und in Zukunft ausgeschlossen ist?

Karl Nolle MdL



Dresden, 29. März 2004

Eingegangen am: 30.03.2004

Ausgegeben am: 13.05.2004



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

- im Postaustausch -

Dresden, den 12. 5. 2004

Aktenzeichen: 35-0141.50/1404
(Bitte bei
Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drucksache 3/10676**

**Thema: Die Unabhängigkeit der Polizei und das Sponsoring von Sächsischen
Polizei-Führungskräften durch das Privatunternehmen „Signal Iduna“ (5)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:
Wie und wo sind die 50 € je Teilnehmer verbucht worden?**

Die 50 € je Teilnehmer wurden nicht verbucht.

**Frage 2:
Ist es zutreffend, dass alle Teilnehmer für die Fahrt zwei Tage dienstfrei erhalten haben und
mit welcher rechtlichen Begründung?**

Nein, es handelte sich um eine dienstliche Fortbildungsveranstaltung.

Frage 3:

Wodurch sieht die Staatsregierung die Unabhängigkeit der Polizei, Personen und Firmen gegenüber, gewährleistet, wenn die Kosten einer solchen Fahrt oder auch nur Teile davon, von einer privaten Firma, in diesem Falle einer Versicherungsgesellschaft, gesponsert werden?

Frage 4:

Welches ist die Gegenleistung, die der Sponsor „Iduna“ von den Teilnehmern oder durch die sächsische Polizei oder den Polizeipräsidenten Pilz oder die Staatsregierung erhalten hat oder noch erhalten soll?

Frage 5:

Beabsichtigt die Sächsische Staatsregierung auch weiterhin die Sächsische Polizei, deren Unabhängigkeit Voraussetzung im Kampf gegen Kriminalität und Verbrechen bis hin zur Korruptionsbekämpfung ist, durch private Firmen sponsern zu lassen und/oder was hat sie unternommen, dass die Annahme eines solchen Sponsorings durch die Sächsische Polizei und ihre Führung disziplinarrechtlich geahndet wird und in Zukunft ausgeschlossen ist?

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5:

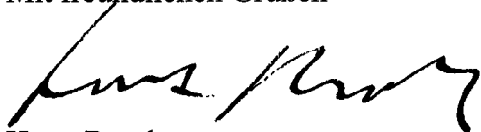
Auf der Grundlage eines in den Ländern abgestimmten Berichtes des Unterausschusses Recht und Verwaltung (UA RV) des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz (IMK) zum Umgang und zur Unterstützung der Polizei mit Fremdmitteln hat die IMK in ihrer Herbstsitzung 1998 beschlossen, dass das Sponsoring in der Polizei grundsätzlich nicht zulässig ist. Ausnahmen für eine Fremdfinanzierung der Polizei durch Dritte sind ausschließlich nur zum Zwecke der Durchführung von Präventions- und Verkehrssicherheitsmaßnahmen möglich. Durch das SMI, Abteilung 3 - Landespolizeipräsidentium -, wurde eine diesbezügliche Verwaltungsvorschrift über die Zulässigkeit von Fremdmitteln zur Unterstützung der Polizei erarbeitet und mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

Diese Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulässigkeit von Fremdmitteln zur Unterstützung der Polizei (VwV-Fremdmittel) vom 1. Mai 1999 regelt die Voraussetzungen über die Zulässigkeit, den Umgang und die Verwendung materieller und finanzieller Fremdmittel (Zuwendungen) natürlicher oder juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Zuwender) zur Unterstützung der Polizei und ist weiterhin Grundlage für dementsprechende aktuelle Entscheidungen.

Die teilweise Fremdfinanzierung der den Fragen zugrunde liegenden Fortbildungsveranstaltung war insoweit durch die genannte Verwaltungsvorschrift nicht gedeckt, sodass von Sponsoring (auch ohne Gegenleistungen) auszugehen ist.

Gleichwohl war und ist die Unabhängigkeit der Sächsischen Polizei durch eine gesponserte Fortbildungsmaßnahme nicht gefährdet. Das Polizeipräsidentium Dresden als damaliger Träger der Veranstaltung wurde angewiesen, dass künftig die VwV- Fremdmittel zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch